

Statement des Deutschen Bühnenvereins zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft – Auftakt zum Zweiten Korb

Gestatten Sie mir, meine sehr verehrten Damen und Herren, zunächst eine grundsätzliche Bemerkung. Die Bundesrepublik Deutschland ist eines der größten Theaterländer der Welt. In keinem Land stehen so viele Opern- und Schauspielhäuser wie hierzulande. Über 150 öffentlich getragene Theaterbetriebe bieten jährlich über 60.000 Veranstaltungen an und beschäftigen fast 40.000 Mitarbeiter. Hinzukommen mehr als 200 Privattheater, 49 Konzertsorchester und 37 Festspielhäuser, eine Vielfalt, die ihresgleichen sucht.

Um so erstaunlicher ist es, dass es bei den verschiedenen Urheberrechtsnovellen der vergangenen Jahre immer schwierig war, die besonderen Interessen der Theaterunternehmen zu wahren. Die darstellende Kunst wurde vielfach ausschließlich unter dem Aspekt von Film und Fernsehen beurteilt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der elektronischen Veränderungen und der daraus sich ergebenden Vervielfältigungs- und Verbreitungsmöglichkeiten. Im Vergleich zu den Problemen, die sich im Rahmen von Film, Fernsehen und heute auch Internet insbesondere für die Leistungsschutzrechte ergeben, nehmen sich die Probleme der Live-Veranstalter bescheiden aus. Die Probleme sind überschaubar und leicht zu lösen. Um so weniger verständlich, dass man sich nicht ihrer annimmt. Vor diesem Hintergrund lassen Sie mich für die Urheberrechtsnovelle (zweiter Korb) folgende Forderungen aufstellen.

1. In § 19 Abs. 3 UrhG wird festgelegt, dass das Aufführungsrecht auch das Recht umfasst, Aufführungen außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technischen Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Als diese Vorschrift geschaffen wurde, hat sich niemand mit der Frage befasst, inwieweit es im Rahmen der Theater-Regie auch in Betracht kommt, innerhalb des Raumes, in dem die Aufführung stattfindet, Teile der Aufführung durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Wer wissen möchte, worum es geht, mag sich Inszenierungen von Frank Castorf, etwa „Erniedrigte und Beleidigte“, an der Volksbühne in Berlin anschauen. Angesichts dessen empfiehlt es sich, in § 19 Abs. 3 UrhG vor den Worten „außerhalb des Raumes“ das Wort „auch“ zu ergänzen.
2. In Opernhäusern ist es zunehmend üblich geworden, Teile des Librettos, das in einer ausländischen Sprache verfasst ist, auf einer sogenannten Übertitelungsanlage in deutscher Sprache dem Publikum der Oper zugänglich zu machen. Auch dieses Problem sollte in § 19 Abs. 3 UrhG gelöst werden, zumindest sofern der Urheber, der das Aufführungsrecht einräumt, die Rechte am Libretto bzw. dessen Übersetzung hat. Dieses ließe sich dadurch erreichen, dass in § 19 Abs. 3 UrhG hinter dem Wort „Aufführungen“ ergänzt würde: „sowie deren Text oder Inhalt“.

3. Die Vervielfältigungshandlungen in § 53 Abs. 2 Nr. 2 werden für Archive hinsichtlich der Träger des Archivmaterials eingeschränkt. Dies ist auf eine Ergänzung von § 53 Abs. 2 in der letzten Urheberrechtsnovelle zurückzuführen. Angesichts der Formulierung von Artikel 5 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie der Europäischen Union 2001/29GG (im Folgenden: Richtlinie) besteht für diese Einschränkung kein Anlass. Es ist für die Theater von außerordentlicher Wichtigkeit, dass sie in der Lage sind, Vervielfältigungen für Archive vorzunehmen, die sie selbst unterhalten. Hier bedürfte es einer entsprechenden Änderung des Urheberrechtsgesetzes. Unser Vorschlag ist, § 53 Abs. 2 Unterabs. 2 Nr. 1, gegebenenfalls auch Nr. 2 zu streichen.
4. In § 58 Abs. 1 sind verschiedene Nutzungen zu Werbezwecken vorgesehen. Diese neue Vorschrift geht auf Artikel 5 Abs. 3 Buchst. j der Richtlinie zurück. Das deutsche Urheberrechtsgesetz nimmt aber hinsichtlich der Nutzungen zu Werbezwecken eine Beschränkung auf die Werke der bildenden Künste und der Lichtbildwerke vor. Die Richtlinie enthält die entsprechende Einschränkung nicht. Sie spricht lediglich von künstlerischen Werken, zu denen auch Werke der darstellenden Kunst zu zählen sind. Eine entsprechende Formulierung im Urheberrechtsgesetz hätte den Vorteil, dass Theater auch mit Aufzeichnungen im Internet werben könnten.
5. Bezogen auf § 43 schlagen wir eine Ergänzung von § 79 vor. Diese Ergänzung sollte folgenden Wortlaut haben:

„Im Falle des § 43 gelten die Rechte nach § 77 Abs. 2 und nach § 78 Abs. 1 Nr. 3 vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung insoweit als auf den Dienstherrn oder Arbeitgeber übertragen, als die Nutzung dieser Rechte zur Realisierung der Darbietung geboten und auf einen begrenzten Personenkreis beschränkt ist; der Anspruch gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 ist mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten.“

Eine solche Regelung ist erforderlich, da Theateraufführungen üblicherweise in die Theaterräume für die anderen an der Aufführung teilnehmenden Mitarbeiter, die sich zur Zeit nicht auf der Bühne oder im Umfeld der Bühne aufhalten, per Bildschirm und/oder Lautsprecher übertragen werden. Außerdem ist eine entsprechende Übertragung ins Foyer für zu spät gekommene Zuschauer in der Praxis selbstverständlich. Ebenso üblich ist es, Aufzeichnungen von Theateraufführungen an Künstler weiterzugeben, wenn sie als Einspringer im Falle der Erkrankung eines Kollegen tätig werden müssen. Bezogen auf das Recht, eine Darbietung durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen, entspricht die vorgeschlagene Regelung § 19 Abs. 3.
6. § 31 Abs. 4 verbietet es, Rechte für noch nicht bekannte Nutzungsarten einzuräumen. Wir sind der Auffassung, dass diese Vorschrift gestrichen werden sollte, wobei

klarzustellen ist, dass zu den nicht bekannten Nutzungsarten auch solche Nutzungen gehören müssen, die aufgrund neuer technischer Entwicklungen entstehen. Als Beispiel verweise ich auf den ZDF-Theaterkanal, also ein digitales Spartenprogramm des Zweiten Deutschen Fernsehens. In vielen Verträgen, die im Zusammenhang mit Aufzeichnungen von Theateraufführungen geschlossen worden sind, ist nur eine beschränkte Übertragung von Nutzungen vorgesehen. Jedenfalls ist keine Nutzung im Rahmen eines digitalen Fernsehkanals vereinbart worden. Diese Möglichkeit wurde erst später entwickelt. Es wäre dringend notwendig, dass heute die Möglichkeit eingeräumt wird, bestehende Aufzeichnungen auch in solch einem digitalen Theaterkanal auszustrahlen, wobei natürlich die darstellenden Künstler und die Urheber eines geschützten Werkes ein Recht auf eine angemessene Vergütung haben müssten.

Im Falle einer solchen Regelung ist Wert darauf zu legen, dass das Recht für die Nutzung im Rahmen nicht bekannter Nutzungsarten bzw. für Nutzungen, die über die bisher getroffenen Vereinbarungen zur Nutzung in Hörfunk und Fernsehen hinausgehen, dem Theaterunternehmer zusteht und nicht dem Rundfunkunternehmen, das die Übertragung und Aufzeichnung der Theateraufführung vorgenommen hat.

7. Immer wieder aufs Neue wird die Frage des sogenannten „Goethe-Groschen“ diskutiert. Der Bühnenverein ist aus naheliegenden Gründen absolut gegen die Einführung eines solchen „Goethe-Groschen“. Die deutschen Theater führen jährlich etwa 400 neue Werke auf, eines „Goethe-Groschens“ bedarf es deshalb nicht.

Besonders angesichts der sehr angespannten Situation der Theater und Orchester halte ich es für dringend geboten, diese Änderungen des Urheberrechtsgesetzes nun im Rahmen der nächsten Novelle (zweiter Korb) umzusetzen.

Rolf Bolwin
Direktor des Deutschen Bühnenvereins